### Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH

- nachstehend SWN genannt -

#### 1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWN zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.3.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Wird auf Veranlassung der SWN ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.6 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach vollständiger Klärung der Ausführung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die SWN beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.7 Der Netzbetreiber SWN ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

#### 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss BKZ) zu zahlen.
- 2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen notwendig sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
  - Für die Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten zugrunde gelegt.
- 2.3 Der Netzbetreiber SWN kann dem Anschlussnehmer einen erneuten BKZ berechnen, wenn dieser:
  - die Leistungsanforderung erhöht.







- seinen bisherigen Standort an einen anderen Ort innerhalb des Netzgebietes verlegt.
- die Anforderung nach Wechsel der Anschlussebene stellt.

Der erneute BKZ wird nach Ziffer 2.2 wie Neuanschluss berechnet.

#### 3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3.1, 1.3.2, 1.4 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber SWN angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber SWN auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

#### 4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWN zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Inbetriebsetzungskosten nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen.
  - Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe zu vertretende erfolglose Anfahrt (bspw. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage, Nichtanwesenheit zum vereinbarten Termin oder verwehrter Zugang zur Messeinrichtung) kann die SWN dem Anschlussnehmer/-nutzer die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV ausgewiesenen Kostenpauschalen in Rechnung stellen.
  - Für den Fall, dass ein von der SWN beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe nicht angetroffen wird, kann die SWN dem Anschlussnehmer/-nutzer ebenso Kosten für die vergebliche Anfahrt(en) berechnen.
- 4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch ein vom Kunden beauftragtes Installationsunternehmen.

#### 5. Messeinrichtungen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Messeinrichtungen für die Erfassung der abgenommenen Strommenge auf Kosten der SWN beschafft, unterhalten und bleiben deren Eigentum.
- 5.2 Das Auswechseln von Messeinrichtungen bzw. von Tarifsteuergeräten aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, stellt der Netzbetreiber dem Kunden gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen in Rechnung.

5.3 Anschlussnehmer oder -nutzer können jederzeit die Nachprüfung von Messeinrichtungen der SWN durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, hat der Anschlussnehmer oder -nutzer für den Wechsel der Messeinrichtungen die Kosten gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu tragen.

Hinzu kommen die Kosten gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 09.01.1989 in der jeweils geltenden Fassung bei einer staatlich anerkannten Hauptprüfstelle bzw. bei der Eichbehörde sowie die Kosten für Verpackung und Transport.

- 5.4 Die Kosten nach Ziffer 5.3 werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtungen ergibt, dass die Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt.
- 5.5 Die Manipulation bzw. mutwillige Beschädigung einer Messeinrichtung wird grundsätzlich strafrechtlich verfolgt und entstehende Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die SWN und/oder ihre Beauftragten in jedem Fall aus.

#### 6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Den technischen Anforderungen des Netzbetreibers SWN für den Anschluss an das Niederspannungsnetz liegen die Technischen Anschlussbedingungen Niedersachsen/Bremen (TAB) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu Grunde. Diese können bei der SWN eingesehen werden.

#### 7. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

- 7.1 Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der SWN unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.
- 7.2 Zusätzlich zu Ziff. 7.1 werden dem Kunden berechnet:
  - die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten z. B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind),
  - das Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen.

Die Kosten sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen genannt.

Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der SWN werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

#### 8. Eigenerzeugungsanlagen

#### 8.1 Netzverträglichkeitsprüfung

Der Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage an das Versorgungsnetz der SWN macht es notwendig, zur Wahrung der Versorgungssicherheit eine Netzverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.

Im Rahmen dieser Netzverträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob ein Anschluss mit der gewünschten Einspeiseleistung am beabsichtigten Netzanschluss möglich ist, bzw. welche maximale Einspeiseleistung angeschlossen werden kann.

Darüber hinaus kann eine zusätzliche Dienstleistung in Anspruch genommen werden, bei der geprüft wird, an welchem alternativen Anschlusspunkt die gewünschte Einspeiseleistung angeschlossen werden kann.

Die Kosten sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen genannt.

#### 8.2 Inbetriebnahme

Gemäß Abschnitt 4.1 der Richtlinien "Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" bzw. "Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz" hat die Inbetriebsetzung einer Erzeugungsanlage mit dem Netzbetreiber und dem Elektroinstallateur vor Ort zu erfolgen.

Im Rahmen dieser Inbetriebsetzung hat eine Prüfung der Entkupplungsschutzeinrichtung zu erfolgen. Bei Anlagen, die einen konventionellen Schutz erfordern, ist eine entsprechende Prüfung durchzuführen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, so wird die Pauschale für vergebliche Inbetriebsetzung nach Anlage 1, Ziffer 9 der ergänzenden Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom September 2008 in Rechnung gestellt.

Die Pauschalsätze für Arbeiten im Rahmen der Inbetriebnahme sind dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.

### 9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

#### 10. Preisblatt

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

#### 11. Streitbeilegungsverfahren (für private Letztverbraucher)

11.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Entsprechende Verbraucherbeschwerden sind zu rich-

- ten an: SWN Stadtwerke Northeim GmbH, Am Mühlenanger 1, 37154 Northeim, E-Mail: kundendialog@stadtwerke-northeim.de, Telefon (05551) 6005-0.
- 11.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 11.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240–0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Web: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 11.4. Die SWN Stadtwerke Northeim GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Darüber hinaus nehmen die Stadtwerke Northeim an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 11.5. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de.

#### 12. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten" des Netzbetreibers.

#### 13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Sie ersetzen die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.10.2018.

**SWN Stadtwerke Northeim GmbH** 

#### **Preisblatt**

# zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH

(nachstehend SWN genannt)

- 1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3.1 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)
- 1.1.1 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Bestandteile die Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien.

Für den Kabelanschluss mit einer Absicherung bis maximal 63 Ampere und bis zu einer Länge von 5 m pauschal:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	2250,00€	2677,50 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	1875,00€	2231,25 €

1.1.2 Bei Anschlusslängen bis zu 50 m werden für je einen Meter Mehrlänge berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	125,00€	148,75 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	60,00€	71,40 €

1.2 Der Anschlussnehmer ist gemäß NAV § 6 Absatz 3 berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SWN mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers je Meter folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	50,00€	59,50€
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	25,00€	29,75 €

Für einen bauseits bereitgestellten Mauerdurchbruch bzw. eine Aussparung in der Bodenplatte zur Einführung der Hauseinführung, folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

netto	brutto
75,00 €	89,25 €

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Vorgaben der SWN zu berücksichtigen. Die anschließende Abdichtung des Durchbruchs liegt einzig im Verantwortungsbereich des Durchführenden.







## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

- 1.3 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die vorgenannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 1.4 Ebenfalls werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand auf Veranlassung des Anschlussnehmers Änderungen, Erweiterungen und Verstärkungen des vorhandenen Netzanschlusses abgerechnet.
- 1.5 Vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller oder ähnlich geartete Anschlussnehmer) an vorhandene den aktuellen Vorschriften entsprechende Übergabestellen werden pauschal abgerechnet zum Preis von:

netto	brutto	
225.00 €	267.75€	

Es ist zu berücksichtigen, dass im Vorwege eine Kaution zu hinterlegen ist und ein Lieferverhältnis besteht.

#### 2. Baukostenzuschuss (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)

Der zu berechnende Baukostenzuschuss ergibt sich aus Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SWN zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Berechnet werden 50% des jeweiligen Leistungspreises je kW (wobei Wirkleistung der Scheinleistung gleichgesetzt wird; kW = kVA), vorab werden jeweils 30 kW von der Bestellleistung subtrahiert. Es wird der Leistungspreis der entsprechenden Anschlussebene bei Jahresbenutzungsstunden größer als 2.500 Stunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt angesetzt:

BKZ = gültiger Leistungspreis (> 2.500 h/a) der Netzebene x bestellte Leistung- 30 x 50% Diese Berechnungsmethode gilt grundsätzlich für alle Spannungsebenen.

#### 3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)

Eine Inbetriebsetzung durch die SWN setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß der Ziffern 1 und 2 in Rechnung gestellten Kosten der SWN vollständig erstattet hat.

Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Messund Steuereinrichtungen werden berechnet:

	netto	brutto
	75,00€	89,25 €
Vergebliche Anfahrt		
(Ziffer 4.2 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)	45,00€	53,55€

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

#### 4. Messeinrichtungen

4.1 Auswechseln bzw. Umsetzen von Messeinrichtungen bzw. von Tarifsteuergeräten (Ziffer 5.2 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)

netto **brutto** 

75,00 € **89,25 €** 

4.2 Wechsel der Messeinrichtungen im Rahmen der Nachprüfung von Messeinrichtungen (Ziffer 5.3 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)

netto **brutto** 

100,00 € 119,00 €

Zuzgl. Kosten für die Beglaubigung von Messgeräten, Verpackung und Transport.

- Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen
  (Ziffer 7.2 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)
  - Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben bzw.
  - Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen bzw.
  - Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen

netto **brutto**75,00 € **89,25** €

Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der SWN werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Eigenerzeugungsanlagen | Netzverträglichkeitsprüfung
 (Ziffer 8.1 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)

Gewünschte Anschlussleistung	NVP am gewünschten Netzanschluss	NVP Alternativprüfung
30 bis 100 kW	400,00 € <b>(476,00 € brutto)</b>	1000,00 € <b>(1190,00 € brutto)</b>
100 bis 500 kW	500,00 € <b>(595,00 € brutto)</b>	1100,00 € <b>(1309,00 € brutto)</b>
größer 500 kW	600,00 € <b>(714,00 € brutto)</b>	1100,00 € <b>(1309,00 € brutto)</b>

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

### Eigenerzeugungsanlagen | Inbetriebnahme (Ziffer 8.2 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)

- Inbetriebsetzung ohne Prüfung des konventionellen Schutzes

netto	brutto
120,00€	142,80€

- Prüfung des konventionellen Schutzes

netto **brutto**500,00 € **595,00** €

### 8. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung (Kostenpauschalen) (Ziffern 9 der Ergänzenden Bedingungen zur NAV der SWN)

- 8.1. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung
  - Zahlungserinnerung, Mahnung, Terminankündigung Mahnkosten pro Mahnschreiben des Lieferanten

1,00€

Rücklastschriften Entgelt richtet sich nach dem Betrag, der dem Lieferanten vom Kreditinstitut in Rechnung gestellt wird.

### 9. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffern 9 der Ergänzenden Bedingungen zur NAV der SWN)

- 9.1 bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung
  - a) für die Sperrung des Anschlusses bzw. Einstellung der Versorgung

45,00€

b) für die Wiederherstellung der Versorgung

(netto) 46,22 € (brutto

(brutto) **55,00 €** 

#### 10. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die unter den Ziffern 8, 9.1a genannten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

#### 11. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Es ersetzt die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.10.2018.

#### **SWN Stadtwerke Northeim GmbH**

#### **DATENSCHUTZ**

Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung von Kundendaten (Netzbetrieb)



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für die von Ihnen bereitgestellten Informationen. Um unseren datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen, teilen wir Ihnen hiermit gemäß Artikel 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die erforderlichen Informationen mit.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

SWN Stadtwerke Northeim GmbH, Am Mühlenanger 1, 37154 Northeim.

Sollten Sie Fragen haben oder eine Kontaktaufnahme zu unserem Datenschutzbeauftragten wünschen, so ist dies unter folgender E-Mail-Adresse möglich: datenschutzteam137@s-con.de oder S-CON GmbH & Co. KG, Podbielskistraße 386, 30659 Hannover.

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Erfüllung eines Vertrags gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen über die Herstellung und Betrieb von Netzanschlüssen erforderlich. Bei Nichtbereitstellung ist es uns leider nicht möglich, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an externe Dritte erfolgt an von uns beauftragte Ablesedienste und an unsere Druck- und Versanddienstleister.

In Rahmen der Marktkommunikation werden an Messstellen- und Netzbetreiber sowie im Bedarfsfall (bspw. bei einem Anbieterwechsel) an dritte Energieanbieter bzw. -lieferanten personenbezogene Daten weitergegeben.

Zudem arbeiten wir mit ausgewählten Fachbetrieben und Handwerkern zusammen, die für uns Dienstleistungen erbringen. In diesem Fall erfolgt eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen oder wenn dies zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Wenn es Ihrerseits zu Zahlungsrückständen kommt, geben wir Ihre personenbezogenen Daten an ein von uns beauftragtes Inkassounternehmen zur Eintreibung der Forderungsrückstände weiter. Ebenso nutzen wir gegebenenfalls zur Ermittlung Ihrer Bonität auch Auskunfteien, die ebenso personenbezogene Daten von uns empfangen.

Möglich ist ebenso ein Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten durch den externen Betreuer unserer IT-Systeme im Rahmen von Wartungs- und Supportleistungen.

Eine Übermittlung der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht in Planung.

Ihre Daten werden bei uns für die Dauer der Vertragserfüllung gespeichert und anschließend für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Unterlagen gelöscht. Wenn eine Löschung nicht möglich ist, werden die Daten eingeschränkt.

Gemäß Art. 15 DSGVO steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Darüber hinaus steht es Ihnen frei, Ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung, Vergessenwerden oder, sofern das Löschen nicht möglich ist, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit gemäß der Artikel 16–18, 20 DSGVO geltend zu machen. Ferner haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Sollten Sie diese Rechte in Anspruch nehmen wollen, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Weiterhin steht Ihnen das Recht zu, sich jederzeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht unter Einhaltung der Datenschutzgesetze erfolgt, würden wir Sie höflich darum bitten, sich mit unserem Datenschutzbeauftragten in Kontakt zu setzen.

Geschäftsführer: Dirk Schaper

Aufsichtsratsvorsitzender: Tobias Schnabel